

Brüssel, den 23. Juni 2026
(OR. en, de)

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0319 (COD)

10642/26
ADD 1 REV 1

CODEC 1202
AGRI 505
AGRIORG 80
AGRIFIN 122
AGRILEG 161

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Deutschland hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Die deutsche Bundesregierung enthält sich zu dem Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette in der Fassung des Trilog-Kompromisses vom 5. März 2026.

Die Bundesregierung teilt das Ziel des Vorschlags, die Position der Landwirtinnen und Landwirte zu stärken. Sie ist aber insgesamt nicht davon überzeugt, dass die vorgesehenen Instrumente geeignet sind, dieses Ziel wirksam zu erreichen. Die Bundesregierung bewertet insbesondere den mit dem Vorschlag einhergehenden Bürokratieaufwuchs und den hohen und kostspieligen Umstellungsaufwand sehr kritisch. Denn eine zentrale Zielsetzung der Bundesregierung ist der Abbau nicht erforderlicher Bürokratie und die Vermeidung unnötiger Kosten für die Wirtschaft. So ist die deutsche Lebensmittelindustrie im europäischen Vergleich in besonderem Maße von der Einführung des Fleischbezeichnungsschutzes betroffen, für den aus deutscher Sicht kein Regelungserfordernis besteht.

Vor diesem Hintergrund kann die Bundesregierung dem Vorschlag nicht zustimmen. Zugleich erkennt sie an, dass im Trilog wichtige Anpassungen erreicht wurden. Die Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, Ausnahmen von der Pflicht zu schriftlichen Verträgen mit bestimmten Mindestinhalten zu erlassen. Die Ausnahmemöglichkeit für den Milchsektor ist zwar begrenzt, erstreckt sich aber auf wesentliche Elemente.

Auch beim Fleischbezeichnungsschutz war die Präsidentschaft bemüht, die Ratsposition zu verteidigen: Begriffe, die im deutschen Markt weit über den Fleischbereich hinaus verbreitet sind (wie Burger, Wurst und Schnitzel), können weiterhin frei verwendet werden, die Bezeichnungen im Fischsektor bleiben unberührt und es wurden großzügige Übergangs- und Abverkaufsfristen erreicht.

Lettland hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Lettland stimmt gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette (im Folgenden „Vorschlag“).

Während der Beratungen über den Vorschlag hat Lettland stets die Auffassung vertreten, dass Vorschläge zur Stärkung der Position der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Lieferkette letzteren tatsächliche und greifbare Vorteile bringen müssen.

Im Hinblick auf vertragliche Beziehungen und unter Berücksichtigung der Standpunkte des lettischen Agrarsektors ist Lettland der Auffassung, dass die Entscheidung, schriftliche Verträge verbindlich vorzuschreiben, im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen sollte und nicht als verbindliche Verpflichtung auferlegt werden sollte.

Lettland stimmt aufgrund der folgenden Argumente gegen den Vorschlag:

- 1) Wir sind der Ansicht, dass die Bestimmungen über Verträge und Vertragsbeziehungen im Rahmen der GMO-Verordnung unverändert bleiben sollten und dass die verbindliche Einführung schriftlicher Verträge und Mediationsmechanismen im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen sollte. Insbesondere lehnt Lettland die in Artikel 148 enthaltenen Bestimmungen zu Verträgen ab, da diese den Mitgliedstaaten nicht gestatten, zu beschließen, dass Verträge im Milchsektor nicht verbindlich sein sollten.
- 2) Lettland kann auch die Abweichung vom Mandat des Rates in Bezug auf den Mediationsmechanismus und die Senkung des Schwellenwerts für den Mindestangebotswert von 20 000 EUR auf 10 000 EUR nicht unterstützen.

Die Niederlande haben die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Die Niederlande begrüßen die erzielte Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette. Die neuen Vorschriften über Vertragsbeziehungen und andere Bestimmungen tragen zu einer stärkeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte bei – ein Ziel, das die Niederlande während des gesamten Entscheidungsprozesses aktiv unterstützten. In diesem Prozess war es von entscheidender Bedeutung, gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine breite Anwendung in der gesamten EU sicherzustellen, um das Ziel „Ein Europa, ein Markt“ zu verwirklichen.

Die Niederlande können jedoch sowohl aus verfahrensrechtlichen als auch aus inhaltlichen Gründen die kurzfristig erfolgte Hinzufügung von Beschränkungen der Verwendung fleischbezogener Begriffe und von Einschränkungen der Möglichkeiten für Kulturfleisch nicht unterstützen. Diese Beschränkungen tragen nicht zur Klarheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher bei und schaffen unnötigen Regelungsaufwand für die Wirtschaft. Darüber hinaus untergraben sie die Entwicklung neuer und hybrider Produkte und hemmen Innovationen und private Investitionen – Faktoren, die für die Stärkung der künftigen Ertragsfähigkeit des europäischen Agrar- und Ernährungssystems von entscheidender Bedeutung sind. Dies steht folglich im Widerspruch zu den Empfehlungen des Draghi-Berichts, die künftige globale Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verbessern.

Die vorgeschlagene Verordnung trägt zwar innerhalb der Kette zur Position der Landwirtinnen und Landwirte bei, doch sind die Niederlande insgesamt nicht in der Lage, den zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission erzielten Kompromiss über den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette angesichts der Vorbehalte gegen die genannten Beschränkungen zu unterstützen.

Österreich hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Österreich hat sich stets konstruktiv für praxistaugliche Regelungen zur Stärkung der Position der Landwirte in der Nahrungsmittelkette eingesetzt.

Besonders wichtig im Rahmen der Diskussionen waren und sind für Österreich:

- Ausnahmen im Hinblick auf die Verpflichtung von schriftlichen Lieferverträgen für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere im Milchsektor;
- Die adäquate Differenzierung im Wettbewerbsrecht betreffend anerkannter Erzeugerorganisationen zu nicht anerkannten Erzeugerorganisationen bzw. zu sonstigen Konstrukten;

Ad. Ausnahmen im Hinblick auf die Verpflichtung von schriftlichen Lieferverträgen für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere im Milchsektor

Im Rahmen der GMO-VO (EU) Nr. 1308/2013 (Art. 148 und 168) können **derzeit** im Sinne der **Subsidiarität** die **MS entscheiden**, ob **schriftliche Verträge** für Lieferungen an Erstaufkäufer vorgeschrieben werden, wobei bei Genossenschaften davon ausgenommen sind.

Aktuell sind in **AT keine** schriftlichen **Verträge vorgeschrieben**; in der nationalen Erzeuger-Rahmenbedingungen-VO auf Basis des Marktordnungsgesetzes (MOG) ist aber geregelt, dass ein Lieferant von Rohmilch oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen einen Vertrag fordern kann. Schriftliche Milchliefervereinbarungen sind in AT bereits jetzt üblich, müssen aber nicht exakt mit den Bestimmungen der GMO übereinstimmen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag zur **Novellierung der GMO** ergeben sich **grundlegende Änderungen** betreffend die **Vertragsbeziehungen**:

Schriftliche **Verträge** sind nun grundsätzlich für **sämtliche Lieferungen** von landwirtschaftlichen Produkten **erforderlich**, im Milchsektor nun zusätzlich zu Rohmilch neu auch für Lieferungen von allen Milchprodukten.

Die **Ausnahmen** für **Genossenschaften** werden an **zusätzliche Bedingungen** geknüpft (u.a. transparente und demokratische Methoden zur Festsetzung der Preise im Voraus unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Entlohnung der Landwirte und Berücksichtigung der Zahlungszeiträume und Verfahren) und sind mit **Rechtsunsicherheit** verbunden.

Eine **neue Revisionsklausel** für Verträge mit einer Laufzeit über 12 Monate (**6 Monate im Milchbereich**) wurde eingeführt, die dem Lieferanten einseitig die Möglichkeit einräumt, den Liefervertrag jederzeit zu kündigen. Bislang war es das Ziel in der GMO, Lieferverträge mit mindestens 6 Monaten Laufzeit vorzuschreiben; nun besteht die **Gefahr**, dass eher **kürzere Laufzeiten angeboten** werden. Dies trifft insbesondere auf den Milchbereich zu.

Ausnahmen für bestimmte **Produkte** oder **Vertragsbestandteile** sind zwar weiter möglich, müssen aber national mit entsprechendem bürokratischen Aufwand festgelegt werden.

Es besteht die **Gefahr**, dass nur mehr **kurzfristige Lieferverträge** angeboten werden oder dass es für kleinere Lieferanten in abgelegenen Gebieten noch schwieriger wird einen Abnehmer zu finden. Die Marktbedingungen werden dadurch nicht verändert. Aktuell entsteht durch den Milchmengenanstieg in der EU ein entsprechender Druck auf die Erzeugerpreise.

Ad. Ausweitung der Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen bzw. sonstige Konstrukte

Bisher war es - abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV - für Erzeugerorganisationen (EOs), die gemäß Artikel 152 Absatz 1 der VO (EU) 1308/2013 anerkannt sind, zulässig, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung zu übernehmen, die Produktionskosten zu optimieren, die Erzeugung zu vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auszuhandeln.

Künftig werden diese Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht auf **nicht anerkannte EOs, Genossenschaften oder auf jede andere gleichwertige Rechtsform, die nach nationalem Recht anerkannt ist**, und die eine Anerkennung beantragt hat und noch nicht von einem Mitgliedstaat als EO anerkannt wurde, sofern sie die Anforderungen gemäß Absatz 1 des Artikels 152 und Artikel 154 der GMO-Verordnung erfüllt, **ausgeweitet**.

Eine solche EO kann diese Ausnahmeregelung innerhalb des Zeitraums gemäß Artikel 154 Absatz 4 Buchstabe a der GMO-Verordnung oder, wenn der Mitgliedstaat bis zum Ende dieses Zeitraums keinen Beschluss über den Anerkennungsantrag gefasst hat, **innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreichung des Anerkennungsantrags in Anspruch nehmen**, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat beschlossen, die Anerkennung abzulehnen.

Folgende Auswirkungen sind *ex-ante* erwartbar:

- Durch die Addition neuer Begünstigter wird den laufenden Vereinfachungsbemühungen entgegengewirkt – aufgrund erwartbarer Steigerungen bei der Anzahl der Prüfungen ist mit einem administrativen Mehraufwand zu rechnen.
- Zudem wird durch allfällig jahrelang schwebende Verfahren Rechtsunsicherheit geschaffen, welche erhebliche Gefahren empfindlicher Kartellstrafen bei Ex-post-Feststellungen im Falle von Nichterfüllungen von Anerkennungserfordernissen birgt.
- Weiters wird auf die Entstehung zunehmender Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Terminierung der Anerkennungsverfahren innerhalb des vorgegebenen Fünfjahreszeitraums hingewiesen.
- Hinzu kommt die Implementierung eines völlig neuen Anerkennungsprozederes (aktuell: Ex-ante-Prüfung; künftig: Ex-post-Prüfung).
- Additiv zu den genannten Aspekten stellt die neue Bestimmung **eine Schwächung des aktuellen Regimes der anerkannten EOs dar: die Vorteile für bereits anerkannte EOs werden schwinden**.

Der *Status quo* des Anerkennungssystems wäre aus österreichischer Sicht klar zu befürworten, nicht zuletzt um die **Vorteile für bereits anerkannte EOs abzusichern**. Schließlich stand es schon bisher sämtlichen, nicht anerkannten EOs, Genossenschaften und sonstigen Konstrukten frei, sich als EO anerkennen zu lassen und dadurch in den Genuss der Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht zu kommen.

Conclusio:

Österreich sieht hinsichtlich dieser Punkte weiterhin Potenzial für eine stärkere Berücksichtigung und ersucht die Europäische Kommission daher um eine **Evaluierung der vorliegenden Änderungen** innerhalb eines angemessenen Zeitraums.

Österreich wird dem erzielten Kompromiss jedoch **nicht entgegenstehen und zustimmen**.
